

Finova GmbH
Hauptstraße 68/70
A-5600 St. Johann im Pongau
FN 365664t

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen insbesondere unabhängig von Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und dem Versicherungskunden. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten / betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrags tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag sowie einer Versicherungsmaklervollmacht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluß zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den Versicherungsmaklervertrag. Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (2) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2 Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich dazu, mit dem Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse im Zuge der Finanzanalyse ausschließlich auf seinen Angaben oder dem Versicherungsmakler übergebenen Urkunden beruht und daher unrichtige oder unvollständige Angaben das Ausarbeiten eines entsprechenden Deckungskonzepts verhindern. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass sich die Interessenwahrung des Versicherungskunden bzw. die Ausarbeitung eines Deckungskonzepts auf die vom Versicherungskunden in der Finanzanalyse gewünschten Versicherungssparten beschränkt und eine darüber hinausgehende Interessenwahrung ausdrücklich nicht gewünscht und daher ausgeschlossen ist.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht entsprechend seinen Bedürfnissen zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass sich seine Interessenwahrung grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt. Bei der Auswahl von Versicherungen können neben den Versicherungsleistungen und der dafür vorgesehenen Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, Erfahrungen in der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Höhe eines Selbstbehalts sowie andere Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einem Versicherer als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (3) Der Versicherungskunde ist damit einverstanden, dass es sich bei jeder Beratung durch den Versicherungsmakler um ein einmaliges Ereignis handelt. Aus diesem Grund schuldet der Versicherungsmakler dem Versicherungskunden keine über das jeweilige Beratungsgespräch hinausgehende laufende Beratung. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung zur laufenden Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls zur Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des gesamten Versicherungsschutzes.

§ 3 Pflichten des Versicherungskunden

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen des Versicherungskunden. Der Versicherungskunde ist dazu verpflichtet, diese Informationen und Unterlagen dem Versicherungsmakler anzugeben oder vorzulegen, wobei den Versicherungsmakler keine Verpflichtung trifft, diese Angaben oder Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- (2) Der Versicherungskunde ist dazu verpflichtet, den Versicherungsmakler auf alle zur Beurteilung eines Risikos erforderlichen Gefahren und Umstände hinzuweisen insbesondere im Zuge einer vorvertraglichen Anzeigepflicht, wobei den Versicherungsmakler keine Verpflichtung trifft, diese Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- (3) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, da dieser frühestens mit Vertragsbeginn und unter der

Die Finova GmbH verfügt über die gewerbliche Berechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung sowie Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Voraussetzung der Annahme durch den Versicherer zustande kommen kann. Sollten sich im Zuge der Risikoprüfung weitere Angaben oder Unterlagen des Versicherungskunden als erforderlich erweisen, ist der Versicherungskunde zu deren unverzüglicher Beibringung verpflichtet.

- (4) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher im Sinne des KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich dazu, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers vom Versicherer übermittelten Versicherungsdokumente selbst auf Abweichungen vom Versicherungsantrag zu überprüfen und Abweichungen gegebenenfalls dem Versicherungsmakler mitzuteilen.
- (5) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsmakler in der Abwicklung eines Schadensfalls lediglich eine unterstützende Funktion wahrnimmt und dass der Versicherungskunde insbesondere alle gesetzlichen, bedingungsgemäßen und vertraglichen Verpflichtungen im Schadensfall selbst zu erfüllen hat. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsmakler keine Deckungs- oder Leistungszusage eines Versicherers bewirken oder beeinflussen kann.
- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Der Versicherungsmakler ist nicht dazu verpflichtet, den Versicherungskunden darauf gesondert hinzuweisen, wie auch ansonsten jegliche Rechtsberatung durch den Versicherungsmakler generell ausgeschlossen ist.

§ 4 Zustellungen und Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse. In der Übermittlung elektronischer Daten wie E-Mails oder SMS übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung für Übertragungsfehler.

§ 5 Urheberrechte

- (1) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept sowie alle in Zusammenhang damit verwendeten Unterlagen urheberrechtlich geschützte Werke sind. Eine Vervielfältigung, Verarbeitung, Abänderung oder Ergänzung sowie die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten durch den Versicherungsmakler ist ausgeschlossen.
- (2) Schadenersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenverarbeitung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Basis sämtlicher bereits von ihm erteilten Zustimmungserklärungen erfolgt. Über alle Informationen in diesem Zusammenhang wurde der Kunde bereits zuvor aufgeklärt.
- (2) Der Versicherungsmakler ist dazu verpflichtet, vertrauliche Information, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Versicherungskunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber mit Ausnahme der Bestimmung des ersten Absatzes geheim zu halten. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Rücktrittsrechte

- (1) Hat der Versicherungskunde als Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Versicherungsmakler für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen sowie aller sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden nicht berührt. Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Sämtliche Vereinbarungen und Zusagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.